

**Unterrichtung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über
Beschäftigungsbeschränkungen und mögliche Gefahren für werdende Mütter
(Hochschullehrerinnen, Mitarbeiterinnen, Studentinnen)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben weise/n ich/wir Sie darauf hin, daß bestimmte Gefahrstoffe erbgutverändernde (mutagene), krebserzeugende (cancerogene) und/oder fruchtschädigende (teratogene) sowie fortpflanzungsgefährdende Eigenschaften besitzen, bzw. über die Haut in den Körper gelangen können.

Diese Stoffe sind in der TRGS 900 bzw. TRGS 905 besonders gekennzeichnet. In §4a Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) wird auf die Veröffentlichung schädlicher Stoffe im Bundesanzeiger hingewiesen, dort sind die Stoffe mit den Hinweisen auf besondere Gefahren

R40 = Irreversibler Schaden möglich

R45 = kann Krebs erzeugen

R46 = kann vererbare Schäden verursachen

R49 = kann Krebs erzeugen beim Einatmen

R60 = kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen

R61 = kann das Kind im Mutterleib schädigen

R62 = kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen

R63 = kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen

R64 = kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen

bzw. dem Sicherheitsratschlag

S53 = Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen

bzw. dem Hinweis

H = können leicht durch die Haut resorbiert werden (R21; R24; R27)

versehen.

Gleiches gilt für neue Stoffe, wenn aufgrund von Analogieschlüssen oder aufgrund anderer Einschätzungen mit o.g. Wirkungen gerechnet werden muß.

In der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz werden in §5 folgende Beschäftigungsbeschränkungen festgelegt:

Werdende Mütter dürfen mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden, erbgutverändernden oder Krankheitserreger übertragenden Stoffen gar nicht (ein Aufenthalt in Räumen, in denen mit diesen Stoffen umgegangen wird, ist nicht gestattet), mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder den Menschen in sonstiger Weise chronisch schädigenden Gefahrstoffen nur bei Unterschreitung des Grenzwertes beschäftigt werden.

Stillende Mütter dürfen mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden sowie mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder den Menschen in sonstiger Weise chronisch schädigenden Gefahrstoffen **nur bei Unterschreitung des Grenzwertes** beschäftigt werden. Mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, dürfen sie **gar nicht** beschäftigt werden.

Alle **gebärfähigen Frauen** dürfen mit Stoffen, die Blei- oder Quecksilberalkyle enthalten, nur bei Unterschreitung des Grenzwertes beschäftigt werden.

Die o.g. Personen dürfen mit leicht resorbierbaren Stoffen nur dann beschäftigt werden, wenn durch das Tragen von ausreichendem Handschutz (Materialverträglichkeit muß nachgewiesen sein) ein unmittelbarer Hautkontakt nicht besteht.

Listen, in denen die Stoffe mit entsprechenden Eigenschaften aufgeführt sind, können Sie bei den Herren Hambloch und Kost einsehen bzw. erhalten.

Die Listen enthalten die „amtlich“ eingestuften Stoffe, beachten Sie deshalb zur Ergänzung die Etiketten und Sicherheitsdatenblätter der Hersteller.

Sehr geehrte Damen, bitte geben Sie zum Schutz von Mutter und Kind so früh wie möglich Ihre Schwangerschaft dem Arbeitgeber bekannt. Im Falle einer Schwangerschaft müssen Ihre Tätigkeiten entsprechend dem Ihnen und Ihrem Kind zu gewährenden Schutz geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. der/die Sicherheitsbeauftragten